

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 9

Pfarrkirchen, 28.04.2022

Inhalt

	Seite
Personenbeförderungsrecht: Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – Ergänzung der Taxi- und Taxitarifordnung des Landkreises Rottal-Inn vom 01.12.2019; Energiekostenzuschlag	51
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal	52

**PERSONENBEFÖRDERUNGSRECHT :
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes –PBefG-;
Ergänzung der Taxi- und Taxitarifordnung des Landkreises Rottal-Inn vom
01.12.2019 - Energiekostenzuschlag**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

VERORDNUNG :

1. Energiekostenzuschlag:
Ergänzend zu § 3 (Zuschläge) der Taxi- und Taxitarifordnung des Landkreises Rottal-Inn vom 01.12.2019 (TTO) ist ein Energiekostenzuschlag zu erheben.
2. Höhe des Zuschlags:
Der Energiekostenzuschlag beträgt 1,00 EUR je angefangene 15,00 EUR Beförderungspreis (angezeigter Beförderungspreis im Sinne des § 2 Abs. 1 TTO laut Fahrpreisanzeiger).
3. Überschreiten der Zuschlags-Höchstgrenze:
Der Maximalpreis aller Zuschläge nach § 3 Abs. 6 TTO darf durch den Energiekostenzuschlag überschritten werden.
4. Eingabe in Fahrpreisanzeiger:
Der Energiekostenschlag ist durch (mehrmalige) Eingabe des Zuschlages nach § 3 TTO am Ende der Beförderung (vor Umschalten des Fahrpreisanzeigers auf „KASSE“) einzugeben.
5. Geltungsbereich:
Diese Verordnung gilt für alle Fahrten im Pflichtfahrgebiet nach § 1 Abs. 2 TTO und soweit § 4 Abs. 2 Satz 2 TTO Anwendung findet.
6. Mitführungs- und Aushändigungspflichten:
Eine Ablichtung dieser Verordnung ist im Fahrzeug mitzuführen Fahrgästen sowie berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
7. Kosten:
Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
8. Inkrafttreten Außerkräftreten:
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten einer neuen TTO außer Kraft.

Pfarrkirchen, 31.03.2022
Landratsamt Rottal-Inn
SG 63 – Verkehrswesen

König
Oberregierungsrätin

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Rottal erlässt gemäß Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl Seite 74), folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal vom 21.12.2016 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 28 vom 22.12.2016), geändert am 06.06.2018 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 13 vom 21.06.2018) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) § 22 Abs. 2 erhält die Fassung:

Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit für die Kassenwirtschaft die Regelungen der KommHV anwendbar sind, finden die Regelungen der KommHV-Doppik Anwendung.

(2) § 24 Abs. 3 erhält die Fassung:

Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrkirchen, den 25.03.2022

Etzel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)